

30. Inwieweit erstreckt sich die kriegswirtschaftliche Regelung auch auf Gegenstände, die vom Ausland eingeführt worden sind?

Gesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516).

Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — ErmächtigungsgG. —

BRD. über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 (RGBl. S. 357, 645, 778).

V. Straffenat. Ur. v. 19. Juni 1917 g. W. V 268/17.

I. Landgericht Trier.

Gründe:

„Die Annahme des Beschwerdeführers, daß das von ihm aus Luxemburg eingeführte Leder überhaupt nicht den Bekanntmachungen

des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 15. März 1916 und 8. August 1916 unterliege, geht fehl. Die Bekanntmachungen haben nach ihren Eingangsbestimmungen ihre gesetzliche Grundlage, von dem Gesetz über den Belagerungszustand abgesehen, in dem Höchstpreisgesetz und den Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni, 9. Oktober und 25. November 1915, die ihrerseits ihre gesetzliche Grundlage im Ermächtigungsges. vom 4. August 1914 finden. Weder diese Gesetze noch diese Verordnungen lassen erkennen, daß die aus dem Ausland eingeführten Gegenstände von den in Aussicht genommenen wirtschaftlichen Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. In Ansehung der WRV. vom 24. Juni 1915 geht sogar das Gegenteil aus der Verordnung selbst hervor. Denn wenn § 2 das. bestimmt, daß bei den aus dem Ausland eingeführten Gegenständen an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis dem Übernahmepreis zugrunde zu legen sei, so wird damit zum Ausdruck gebracht, daß diese Gegenstände an sich der Beschlagnahme nach §§ 1 und 4 das. unterliegen.

Sollen die aus dem Ausland eingeführten Gegenstände nach den Ausführungsanordnungen der Stellen, die durch Gesetz oder Verordnung zu den darin vorgesehenen wirtschaftlichen Maßnahmen berufen sind, von der Regelung ausgenommen oder besonderer Regelung unterworfen werden, so muß das in den Anordnungen selbst zum Ausdruck gebracht sein. Das ist auch in einzelnen teils auf Grund des Höchstpreisgesetzes, teils auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Anordnungen geschehen: vgl. einerseits WRV. über die Höchstpreise von Getreide vom 28. Oktober 1914 § 1 (RGBl. S. 462), über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 § 1 (RGBl. S. 95), anderseits WRV. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 § 45 (RGBl. S. 35), über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 § 20 (RGBl. S. 217). Enthalten die Anordnungen der zuständigen Stellen keine derartigen Beschränkungen, so gelten sie auch für Gegenstände, die aus dem Ausland eingeführt worden sind.

Den gleichen Standpunkt hat der erkennende Senat schon in seinen Entscheidungen vom 19. Dezember 1916, 5 D. 542/16 und

23. Januar 1917, 5 D. 631/16 eingenommen, wo die Auslegung der auf Grund der RRWD. über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) erlassenen behördlichen Bekanntmachungen in Frage stand.

Da die vorliegenden Bekanntmachungen eine Ausnahme bezüglich des vom Ausland eingeführten Leders nicht bestimmen, so beziehen sie sich auch auf das von dem Angeklagten aus Luxemburg eingeführte Leder und es kann ganz dahingestellt bleiben, ob dies schon aus den der Bezeichnung „Leder“ in § 1 der Bekanntmachungen hinzugefügten Worten „jeder Herkunft“ allein hergeleitet werden könnte.“ . . .